

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 299/2014

Sitzung vom 10. Dezember 2014

1321. Postulat (Sanktionswesen in der Sozialhilfe)

Die Kantonsräte Beat Huber, Buchs, Claudio Schmid, Bülach, und Peter Preisig, Hinwil, haben am 10. November 2014 folgendes Postulat eingebracht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zu veranlassen, die maximale Sanktionskürzung auf 35% festzulegen.

Begründung:

Im Kanton Zürich können die Sozialbehörden die Sozialhilfe maximal um 15% für 12 Monate kürzen. Dies geht aus den SKOS-Richtlinien (A8-4) hervor.

Diese bisherige Kürzungsmöglichkeit bewirkt nichts, die renitenten Sozialhilfebezügler lassen sich von diesem Kürzungsumfang nicht beeindrucken.

Einige Kantone nehmen bereits heute Kürzungen im Umfang von bis zu 35% vor (wie vom aargauischen Verwaltungsgericht in langjähriger Praxis bestätigt). Diese Flexibilität sollte man auch den Zürcher Behörden ermöglichen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Beat Huber, Buchs, Claudio Schmid, Bülach, und Peter Preisig, Hinwil, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zum fast gleichlautenden und vom Kantonsrat in der Sitzung vom 30. September 2013 abgelehnten Postulat KR-Nr. 151/2013 betreffend Sanktionswesen in der Sozialhilfe festgehalten hat, verweist das zürcherische Sozialhilferecht für die Bemessung von Sozialhilfeleistungen auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe).

Gemäss §24 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) kann unter den dort genannten Voraussetzungen, wozu verschiedene Formen renitenten Verhaltens durch die Sozialhilfebeziehenden gehören, die Sozialhilfe gekürzt werden. Die SKOS-Richtlinien sehen dazu vor, dass

der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 15% gekürzt werden kann. Über diese Kürzung des Grundbedarfs hinaus können Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag, Integrationszulage, minimale Integrationszulage) ganz oder teilweise gestrichen werden. Darüber hinaus sieht § 24a SHG vor, dass die Sozialhilfeleistungen unter gewissen Voraussetzungen teilweise oder sogar ganz eingestellt werden können. Betragsmässige Schranke bildet dabei die Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101).

Im Kanton Zürich besteht damit schon heute die Möglichkeit, bei renitenten Sozialhilfebeziehenden die Sozialhilfeleistungen in einem Umfang einzuschränken, wie dies dem Anliegen des Postulats entspricht. Hinzu kommt gemäss der Strafbestimmung von § 48a SHG die Möglichkeit der Anzeige gegen fehlbare Sozialhilfebeziehende beim zuständigen Statthalteramt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton Zürich bei einem Fehlverhalten der Sozialhilfebeziehenden bereits heute über ausreichende Möglichkeiten zur Einschränkung von Sozialhilfeleistungen verfügt, die gemäss dem Anliegen des Postulats für die davon Betroffenen eine empfindliche finanzielle Einbusse bedeuten und damit eine wirksame Massnahme darstellen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 299/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi